OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700615/2/BP/JB

Datum:
Linz, 7. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des P H, geb. x, x 30/4, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 10. September 2019, GZ: VStV/919301178943/2019, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizei-gesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. September 2019, GZ: VStV/919301178943/2019, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 82 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) verhängt und dabei nachstehender Spruch ausgeführt:

„[...]

2. Datum/Zeit: 08.07.2019, 08:46 Uhr
Ort: W/L, x 56, Parteienraum der Polizeiinspektion N

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten.

Sie haben sich während der Durchführung der Atemluftalkoholuntersuchung aggressiv gegenüber einem Polizisten verhalten, diesen angeschrien, mit der Hand ausgeholt und versucht aufzuzielen, versucht über das Pult des Parteienraumes zu springen um auf den Polizisten loszugehen. Trotz Aufforderung wurde das Verhalten nicht eingestellt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:

„Der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt ist durch die vorliegende Anzeige vom 08.07.2019, durch die eigene dienstliche Wahrnehmung von Organen der Straßenaufsicht sowie das durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen begangen haben.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 10.07.2019 wurden Sie aufgefordert sich binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu rechtfertigen, oder sich innerhalb der angeführten zwei Wochen nach telefonischer Terminvereinbarung mündlich zu äußern. In diesem Schreiben wurden Sie darauf hingewiesen, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, wenn Sie von der Möglichkeit, sich zu rechtfertigen, nicht Gebrauch machen. Das Schreiben konnte in der Folge aufgrund eines stationären Aufenthaltes im Krankenhaus bis 16.08.2019 nicht zugestellt werden.

Angemerkt wird aber, dass Ihnen im parallel geführten Verfahren zum Entzug der Lenkberechtigung per 10.07.2019 auch ein Mandatsbescheid (GZ: FE-494/2019, PAD/19/01341326/003/VW) übermittelt wurde, welcher am 12.07.2019 von Ihrer Lebensgefährtin entgegen genommen wurde. Gegen den Mandatsbescheid brachten Sie mit Schreiben vom 15.07.2019 das Rechtsmittel der Vorstellung ein und brachten sinngemäß vor, dass Sie zum vermuteten Tatzeitpunkt das KFZ weder in einem durch Alkohol- noch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hätten. Sie könnten darüber

einen schriftlichen Nachweis erbringen, allerdings erst nach Ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus. Derzeit seien Sie in der psychiatrischen Abteilung untergebracht. Es wurde beantragt die Sanktionen gegen Sie fallen zu lassen.

Ihre Einwendung im Verwaltungsverfahren wurden auch dem gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren zu Grunde gelegt und daher die an der Amtshandlung beteiligten Polizisten als Zeugen vernommen.

Am 17.07.2019 wurde Bl F als Zeuge vernommen. Nach Erinnerung an die Wahrheitspflicht und die Folgen einer ungerechtfertigten Aussagenverweigerung bzw. einer Falschaussage brachte dieser sinngemäß vor, dass die Polizei in Wels nach einer voran gegangenen Körperverletzung in Pinsdorf (Gmunden) mit dem Ersuchen um Unterstützung verständigt worden sei. (...)

In der Polizeiinspektion habe er die Agenden hinsichtlich StPO übernommen, während Bl E die § 5 StVO Amtshandlung durchgeführt habe. BI E hätte den Alkomaten gestartet und während der Warmlaufphase des Gerätes dem Angezeigten mehrfach erklärt wie die Untersuchung ablaufen wird und dass zwei gültige Messergebnisse notwendig sind. Dabei sei auch erklärt worden, dass bei mehreren Fehlversuchen eine Verweigerung vorliegt. Herr H habe beim ersten Blasversuch zwar den Schlauch mit dem Mundstück in die Hand genommen, dann aber nicht richtig in das Gerät eingeblasen. Der Angezeigte habe dazu vorher auch nicht Luft geholt, wie ihm eigentlich erklärt worden war. Es hätte den Anschein gehabt, als nehme Herr H die Sache nicht ernst. Nach dem ersten Fehlversuch - während dem Zwischenspülen des Gerätes - sei dem Angezeigten von BI E wieder erklärt worden wie richtig einzublasen ist und wiederholt worden, dass eine Nichtmitwirkung eine Verweigerung darstellt. Herr H habe daraufhin den Schlauch samt Mundstück ein zweites Mal in Hand genommen, dann aber erneut agierte wie zuvor. Dieser habe nicht Luft geholt und nur halbherzig in das Gerät eingeblasen. Es sei daher wiederum kein Ergebnis zustande gekommen. Es sei dann ein drittes Mal die Möglichkeit zum Einblasen eingeräumt worden und BI E habe zum x-ten Mal erklärt was beim Einblasvorgang zu tun ist. Herr H hätte zugehört und den Schlauch erneut in die Hand genommen. Dann aber habe dieser das Mundstück nicht mehr angesetzt, sondern dieses mit Nachdruck zu Boden geworfen. Gleichzeitig habe der Angezeigte versucht mit der anderen Hand nach BI E zu schlagen. Da der Kollege zu weit weg gestanden hätten, habe Herr H keinen Treffer erzielen können. Dann habe der Angezeigte plötzlich angefangen zu schreien und versucht über das Pult im Parteienraum zu springen. Der Herr habe zurück gehalten werden können. Herr Harfmann sei laut aufgefordert worden das aggressive Verhalten einzustellen, da ihm sonst eine Festnahme drohe. Darauf habe der Angezeigte aber nicht reagiert, sondern weiter geschrien und gestikuliert. Der Herr sei letztlich wegen aggressivem Verhalten festgenommen worden. BI E habe Herrn H dann auch mitgeteilt, dass nun eine Verweigerung vorliege. (...)

Am 17.07.2019 wurde auch der meldungslegende Polizist, Bl E, als Zeuge vernommen. (...)

In der Polizeiinspektion angekommen, sei Herr H in den Parteienraum verbracht worden. Er habe dann direkt vor dem Herrn gestanden, wobei das Pult zwischen ihnen gewesen sei. BI F habe sich ca. 1,5 m rechts von ihm, ebenso hinter dem Pult, befunden. Er habe den Alkomaten aktiviert, während Bl F diverse Telefonate durchgeführt habe. Während der

Warmlaufphase des Alkomaten habe er Herrn H den Ablauf der Atemluftalkoholuntersuchung erklärt. Der Angezeigte habe ihm dabei offensichtlich folgen können und dabei auch die Fragen nach Größe, Gewicht, Medikamenteneinnahme und dergleichen beantwortet. Bei Untersuchungen gehe er dabei immer das Messprotokoll durch und frage routinemäßig, ob gesundheitliche Gründe vorliegen die gegen eine Atemluftalkoholuntersuchung sprechen würden. Herr H habe erklärt keine gesundheitlichen Einschränkungen zu haben und dass er ein Bier getrunken habe. Wann das Bier getrunken wurde, sei von Herrn H nicht erwähnt worden. Bei dem Gespräch habe Herr H den Augenkontakt mit ihm gehalten. Als der Alkomat bereit gewesen sei, habe er Herrn H den Schlauch samt Mundstück überreicht, diesen angewiesen tief Luft zu holen und in das Mundstück einzublasen. Herr H habe das Mundstück dann zwar angesetzt (rechter Mundwinkel), aber nicht richtig eingeblasen. Es sei links am Mundstück vorbei geblasen worden. Das Vorbeiblasen sei vom Gerät registriert worden. Er habe Herrn H auf das Fehlverhalten hingewiesen und erneut aufgeklärt wie in das Gerät einzublasen ist. Er habe dem Angezeigten auch erläutert, dass ein solches Verhalten bei Wiederholung eine Verweigerung darstelle. Herr H habe ihn dabei aufmerksam angesehen und dabei hämisch gegrinst. Nach dem Spülvorgang habe er Herrn H das Mundstück samt Schlauch erneut mit der Erklärung, Luft zu holen, mit den Lippen das Mundstück zu umschließen und einzublasen, überreicht. Wie schon beim ersten Versuch, sei das Mundstück in den rechten Mundwinkel genommen und links daran vorbei geblasen worden. Er habe den Eindruck gewonnen Herr H mache das absichtlich. Dennoch sei dem Angezeigten ein dritter Einblasversuch (samt erneuter Erklärung und Hinweis auf eine Verweigerung) eingeräumt worden. Als er dem Herrn den Schlauch samt Mundstück neuerlich überreicht habe, hätte Herr H diesen zwar in die Hand genommen, das Mundstück aber nicht angesetzt, sondern hätte dieses mit Schwung zu Boden geworfen. Gleichzeitig habe Herr H mit der anderen Hand ausgeholt und versucht in seine Richtung zu schlagen. Es sei ein richtiger Schwinger gewesen bei dem sämtliche am Pult befindliche Aktenordner zu Boden gefallen seien. Er sei vom Schlag verfehlt worden. Zudem habe Herr H begonnen zu schreien und habe versucht über das Pult zu springen. Der Herr sei dann von BI F und ihm ergriffen und aufgefordert worden sich zu beruhigen. Herr H habe aber weiter geschrien und versucht sich aus dem Griff zu winden. Trotz Aufforderung sich zu beruhigen sei keine Verhaltensänderung des Herrn zu erkennen gewesen und sei dieser daher letztlich wegen aggressivem Verhalten festgenommen worden. (...)

Dieses Ermittlungsergebnis wurde Ihnen im Schreiben vom 06.08.2019 mitgeteilt bzw. wurde Ihnen der Akteninhalt in Kopie übermittelt. Mit diesem Schreiben wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben. Weiters wurden Sie darauf hingewiesen, dass der Bescheid auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen wird, soweit Ihre Stellungnahme nicht anderes erfordert.
Das Schreiben wurde Ihnen am 09.08.2019 zu eigenen Händen durch Hinterlegung bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes gern. § 17 Abs.3 Zustellgesetz zugestellt. Die Zustellung erfolgte iSd §17 Zustellgesetz mit dem darauffolgenden Tag nach Ihrer Rückkehr aus dem Krankenhaus, somit am 17.08.2019.
In der Folge erschienen Sie am 19.08.2019 persönlich bei der Behörde und brachten einen Arztbrief vom Klinikum W vom 16.08.2019 bei. Aus diesem ergibt sich zusammengefasst, dass Sie von 08.07.2019 bis 16.08.2019 stationär im Klinikum untergebracht waren und an einer chronisch psychotischen Störung, paranoider Typ leiden würden. Bei der Aufnahme hätten sich sowohl der Drogenharn als auch die Alkomattestung negativ gezeigt.

Sie seien angespannt und angetrieben gewesen.
Von Ihnen wurde mündlich - allerdings ohne Vernehmung - vorgebracht, dass Sie weder alkoholisiert noch durch Drogen beeinträchtigt gewesen wären und nun der Beweis vorliege. Sie würden Ihren Führerschein brauchen, da Ihre Lebensgefährtin gerade entbunden habe und Sie Erledigungen durchzuführen hätten. Es wurde Ihnen erläutert, dass zum Beweis der „Nichtbeeinträchtigung“ zumindest der konkrete Zeitpunkt der Alkoholtestung erforderlich ist, da sich diese aus dem Arztbrief nicht ergibt. Sie haben in der Folge bis Ende August nicht mehr weiter reagiert. Da die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zugegangen ist und bis dato ha. keine Stellungnahme eingelangt ist, wird gegenständlicher Bescheid erlassen.
Angemerkt wird, dass von der Behörde letztlich selbst erhoben werden konnte, dass die Alkoholtestung am 08.07.2019 um 10:41 Uhr erfolgt ist.

(...)

Betreffend § 82 Abs.1 SPG steht für die Behörde fest, dass Sie am 08.07.2019 um 08:46 Uhr in der Polizeiinspektion (Parteienraum) ein mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten gesetzt haben. Sie warfen den Schlauch des Alkomaten zu Boden, holten zu einem Schlag aus (der zwar nicht den Polizisten aber die am Pult liegenden Aktenordner traf) und versuchten dann schreiend über das Pult im Parteienraum in Richtung der Beamten zu springen. Ein solches aggressives Verhalten ist tatbildlich und liegt daher § 82 Abs. 1 SPG in objektiver Hinsicht jedenfalls vor.

(...)

Zwar ergibt sich aus dem von Ihnen beigebrachten Arztbrief, dass Sie an einer psychischen Erkrankung (chronisch psychotische Störung, paranoider Typ) leiden, nicht aber, dass Sie zum Tatzeitpunkt nicht bei Sinnen bzw. nicht schuldfähig gewesen wären. Der Arztbrief erläutert lediglich, dass Sie bei der Aufnahme im Krankenhaus angespannt und angetrieben waren. Davon abgesehen, dass eine eventuelle Schuldunfähigkeit vom Betroffenen und nicht von der Behörde nachzuweisen ist, ergibt sich aus dem Gesamtsachverhalt, dass Sie grundsätzlich ein situationsangepasstes Verhalten - wenn auch zwischenzeitlich mit einem aggressiven Schub - gezeigt haben. Sie haben an Sie gerichtete Fragen (etwa ob Sie zuvor in P waren, ob Sie gefahren sind, wer Sie sind, ob Sie Erkrankungen haben die gegen eine Untersuchung mittels eines Alkomaten spricht, udgl.) verstanden und beantwortet. Darüber hinaus war es Ihnen möglich den Aufforderungen zur Polizeiinspektion mitzukommen, sich anzugurten, den Schlauch samt Mundstück zu nehmen und einzublasen udgl. mehr Folge zu leisten. Die erkennende Behörde hat keinerlei Zweifel daran, dass Sie an einer psychischen Erkrankung leiden, allerdings waren Sie offensichtlich dennoch zeitlich und örtlich orientiert, diskretionsfähig und somit nicht schuldunfähig.
Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung wie auch des Sicherheitspolizeigesetzes schuldhaft verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Bei der Bemessung der Strafen wurde das Ausmaß der mit den Taten verbundenen Schädigungen oder Gefährdungen derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohungen dienen und der Umstand, inwieweit die Taten sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen haben, berücksichtigt.

Die verhängten Geldstrafen entsprechen somit dem Unrechts- und Schuldgehalt der Taten und erscheinen der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.

Bei der Strafbemessung lagen weder mildernde noch erschwerende Umstände vor, weshalb die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf § 19 VStG als angemessen erscheint. In Bezug auf § 5 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs. 1 lit b StVO war daher mit der Verhängung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe jedenfalls das Auslangen zu finden.

Da der erkennenden Behörde Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sozialen Verhältnisse samt allfälligen Sorgepflichten nicht bekannt waren, wurde bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, die Sorgepflicht für ein Kleinkind haben und ein Einkommen von EUR 800,- monatlich beziehen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 24. September 2019, in der er ua. Folgendes ausführt:

„Ich habe mich am 8.7.2019, im Rahmen meiner Psychose, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei, geweigert, meine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen (weil ich wusste, dass ich nicht alkoholisiert war).

Trotzdem ist mir heute bewusst, dass es sich hierbei um ein Fehlverhalten meinerseits handelte und ich zeige mich reuig.

Auf Grund meiner finanziellen Situation (ich bin nach wie vor in stat. Behandlung an der Psych. Abt. Wels und werde auf Grund meiner Erkrankung einen Antrag auf Invaliditätspension stellen müssen) ersuche ich höflich um Minderung der Strafhöhe – vielen Dank!"

I.3. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Nachdem der entscheidungswesentliche Sachverhalt unbestritten feststand und sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus:

II. Aufgrund des unbestrittenen Sachverhalts erübrigt sich eine detaillierte Beweiswürdigung.

III.1.1. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lauten:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

III.1.2. Nachdem sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet, ist die Tat hinsichtlich der objektiven wie auch der subjektiven Seite bereits in Rechtskraft erwachsen.

III.2.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.2.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde für das in Rede stehende Delikt eine Geldstrafe von 150 Euro. Dabei nahm sie das Vorliegen weder von Milderungs- noch von Erschwerungsgründen an. Hiezu ist anzumerken, dass der Bf in seiner Beschwerde sich klar reumütig zeigt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Bf aufgrund seiner Erkrankung bzw. Konstitution einer chronischen Psychose paranoiden Typs gerade in Stresssituationen, wie es die ggst. Überprüfung auf der Polizeiinspektion Neustadt für ihn fraglos darstellte, überzogen aggressiv reagiert. Dies ergibt sich aus dem Arztbrief vom 16. August

2019, in dem insbesondere auf das erhöhte Aggressionspotential bei Medikamentenkarenz hingewiesen wird. Auch, wenn – der belangten Behörde folgend – von keinem Schuldausschließungsgrund auszugehen sein wird, hat der Gesundheitszustand des Bf doch mildernd im Rahmen der Strafbemessung Eingang zu finden. Es kann daher mit einer Geldstrafe von 50 Euro das Auslangen gefunden werden.

Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.3. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde insoweit stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde herabzusetzen waren.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree